

# Das neue Vermittlerrecht

Vortrag bei der Firma Financescout24 AG

Hamburg, den 04.10.07

DR. NIETSCH & KROLL  
Rechtsanwälte



## Einleitung

**Referent:**

**Matthias W. Kroll, LL.M.**

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht

Master of Insurance Law

Lehrbeauftragter an der HAW Hamburg

**Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte**

Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569-0 Fax: 040/238569-10

Web: [www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de) Mail: [kroll@nkr-hamburg.de](mailto:kroll@nkr-hamburg.de)



# Einleitung

## ► Inhalte

- **Umsetzung der EU - Richtlinie in Deutschland**
  - Inhalte des Vermittlergesetzes
  - Auswirkungen auf Versicherungsmakler
    - Erlaubnisverfahren und Registerpflicht
    - Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

## Einleitung

- ▶ Pflicht zur Umsetzung der EU – Vermittlerrichtlinie bis zum 15.1.2005
- ▶ Ende 2004: 1. Referentenentwurf
- ▶ Neuwahlen haben den Gesetzgebungsprozeß „eingefroren“
- ▶ Frühjahr 2006: 2.Referentenentwurf
- ▶ 26.10.2006: Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrecht
- ▶ 24.11.2006: Zustimmung des Bundesrates
- ▶ 22.12.2006: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- ▶ 22.05.2007: Inkrafttreten des Gesetzes



## Zentrale Inhalte de Vermittlergesetzes

- ▶ **Änderungen der Gewerbeordnung**
  - Erlaubnisverfahren
  - Registerpflicht
- ▶ **Änderungen des VVG**
  - Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten
  - Haftung für Falschberatung
  - Kundengeldsicherung
  - Schlichtungsstelle
- ▶ **Änderungen des VAG**
  - Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, nur mit registrierten Vermittlern zusammenzuarbeiten

## Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

### ► Voraussetzungen der Erlaubnis

- Zuverlässigkeit
- Leumund
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
  - Abschluss bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb gefugten Versicherungsunternehmen
  - Mindestversicherungssummen
    - 1 Million je Versicherungsfall
    - 1, 5 Million für alle Versicherungsfälle eines Jahres
  - Deckungsumfang: gewerbliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler
- Sachkundenachweis

## Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

### ► Hinweis zur Berufshaftpflichtversicherung

- Angestellte und/oder HV des Versicherungsvermittlers sind üblicherweise über den Prinzipal versichert
- Beachte:  

Soweit es sich um HV des Vermittlers handelt, die die Bagatellgrenze überschreiten, müssen sie eine eigenen Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, § 34d II Nr.3 GewO
- „Claims made“ – Deckung unzulässig
- Ausschluß wegen wissentlicher Pflichtverletzung
- Nachhaftungsbegrenzung > 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages

## Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

### ► Sonderfälle:

- ***Tippgeber***
  - Vorbereitende Handlungen, die nicht unmittelbar auf die Willensbildung des Versicherungsnehmers zum Abschluss eines Versicherungsvertrages abzielen
- ***Gewerberechtliche Bagatelle***
  - Selbständige Vermittler mit geringem Umsatz
  - Ca. 2-3 Vermittlungsgeschäfte im Jahr/ unter 1000 EUR im Jahr
- ***Rechtsberatungsbefugnis für Versicherungsmakler***
  - Erlaubnis, im Unternehmensbereich gegen Honorar rechtlich geprägte Beratungen über Versicherungsverträge durchzuführen



# Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

## ► Sachkundenachweis/Qualifizierung I

<u>Ununterbrochen als Vermittler tätig</u>	<u>Abschluß als Versicherungsfachmann/-frau (BWV)</u>		<u>Konsequenz</u>
	ja	Nein	
mind. ab 31.8.2000	X		Abschluß wird als Sachkundeprüfung anerkannt
		X	Keine SK nötig, wenn Gewerbeerlaubnis bis 1.1.2009 erfolgt
nach 31.8.200, aber vor 1.1.2007	X		Abschluß wird als Sachkundeprüfung anerkannt
		X (keine Ausbildung)	Abschluß muß bis zum 1.1.2009 nachgeholt werden
		X (alternative Ausbildung)	Gleichgestellte Abschlüsse (§ 4 VersVermV)

# Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

## ► Sachkundenachweis/Qualifizierung II

<u>Ununterbrochen als Vermittler tätig</u>	<u>Abschluß als Versicherungsfachmann/-frau (BWV)</u>		<u>Konsequenz</u>
	ja	Nein	
Ab 1.1.2007, aber vor dem 22.5.2007	X		Abschluß wird als Sachkundeprüfung anerkannt
		X (keine Ausbildung)	Abschluß musste bis 22.5.2007 nachgeholt werden
		X (alternative Ausbildung)	Gleichgestellte Abschlüsse (§ 4 VersVermV)
Ab 22.5.2007	X		Abschluß wird als Sachkundeprüfung anerkannt
		X (keine Ausbildung)	Keine Gewerbeerlaubnis
		X (alternative Ausbildung)	Nachweis eines gleichgestellten Abschlusses + Praxiserfahrung



## Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

### ► Sachkundenachweis

#### ▪ Beispiel:

*Eine als Maklerin tätige Bank vermittelt auch Versicherungsverträge. Die Bank beantragt die Gewerbeerlaubnis. Das hierfür verantwortliche Vorstandmitglied will den Sachkundenachweis nicht erbringen; er delegiert die auf den Leiter der Abteilung Versicherungsvertrieb*

Ist dies zulässig?

## Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler

### ► Sachkundenachweis

#### ▪ Nachweis durch

- **Makler selbst** oder
- eine angemessene Zahl von **beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen** (...), denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherung betrauten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen >

*Vertretungsberechtigte Personen (GF, Vorstände, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), die die Aufsicht über die vermittelnden Mitarbeiter ausüben (max. wohl 15 Personen)*

# Informationspflichten

## ► Erstinformation

### ▪ Notwendige statusbezogene Angaben

- Name, Firma
- Geschäftsanschrift
- Ob er
  - Als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d I GewO
  - Als Versicherungsvertreter
  - Als Versicherungsberater

gemeldet und eingetragen ist und wie sich dies überprüfen lässt;

- Angaben des Vermittlerregisters
- Beteiligungen von über 10 % von oder an einem Versicherungsunternehmen
- Angaben über die Schlichtungsstelle/Ombudsmann



## Informationspflichten

- ▶ Erteilung der Erstinformation grds. beim „ersten Geschäftskontakt“
- ▶ Möglichkeiten
  - Doppelseitige Visitenkarte
  - Imagebroschüre
  - Informationsblatt
  - Terminsbestätigungsbrief



## Beratungsgrundlage

### ► Grundlage der Beratung: § 42b Abs. 1 VVG:

- *„...der Versicherungsmakler (...) verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des VN zu erfüllen.“*

- **Beachte:**

Der Hinweis, dass der Vermittler als Makler tätig ist, reicht hierfür aus.

## Beratungsgrundlage

- ▶ **Verpflichtung zur ausgewogenen, objektiven Marktuntersuchung**
    - Hier ergeben sich vielfältige Rechtsfragen:
      - Welche Versicherer bilden den Markt?
      - Zählen auch Internetversicherer und Direktversicherer dazu?
      - Zählen auch Versicherer dazu, die mit den Maklern nicht zusammenarbeiten, weil sie eine eigenen Vertriebsstruktur haben
      - Was umfasst die quantitative Marktuntersuchung?
      - Was umfasst die qualitative Marktuntersuchung?
- etc.





## Beratungsgrundlage

- ▶ **Verpflichtung zur ausgewogenen, objektiven Marktuntersuchung**
  - **Grundüberlegung:**

Makler schuldet „suitable advice“, nicht „best advice“
  - **Konsequenz:**
    - Nicht „alle“ Angebot und/oder Versicherer sind zu berücksichtigen
    - Angemessener individueller Vers. – Schutz zu angemessenem Preis

## Beratungsgrundlage

- ▶ **Verpflichtung zur ausgewogenen, objektiven Marktuntersuchung**
  - Direktversicherer,
  - Internetversicherer,
  - Versicherer, die nicht mit Maklern zusammenarbeiten,  
gehören nicht zum Markt des Maklers  
(aber: Klassifizierung des Maklers (A, B, C) kann nicht Problem des  
Kunden sein > Stichwort: Verbundsysteme)



## Beratungsgrundlage

- ▶ **Verpflichtung zur ausgewogenen, objektiven Marktuntersuchung**
  - **Sonderfall: Maklerpools, Servicegesellschaften, Vergleichssoftware**

### **Beachte:**

Hiermit wird häufig nicht die Pflicht zur objektiven Marktuntersuchung erfüllt!



## Mitteilungspflicht zur Beratungsgrundlage

### ► Makler muss mitteilen,

- auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seine Leistung erbringt und
- die Namen der seinen Rat zugrunde gelegten Versicherer angeben (§ 42b Abs. 2 Satz 1 VVG)

### ► Beachte:

Beschränkte Beratungsgrundlage muss ausdrücklich mitgeteilt werden, § 42b Abs. 1 Satz 2 VVG



## Mitteilungspflicht zur Beratungsgrundlage

### ▶ Zeitpunkt:

- vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden

### ▶ Form:

- grds. Textform (vgl. § 126b BGB)
- ausn. mündlich, wenn der Kunde dies wünscht > aber dann: unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein in Textform nachreichen



## Mitteilungspflicht zur Beratungsgrundlage

### ► Sonderfall: Verzicht gem. § 42b Abs. 3 VVG:

- „gesonderte schriftliche Erklärung“
  - eigenes Dokument
  - papiergebunden

#### **Beachte:**

Verzichtserklärung im Rahmen der Verbraucherinformation oder des Antragsformulars ist unwirksam



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - Wünsche und Bedürfnisse des Kunden
  - Anlassbezogene Fragepflicht
  - Anlassbezogene Beratungspflicht
  - Notwendige Risikoanalyse
  - Sonderfall: Beratungsverzicht
  - Beratung am Telefon oder im Internet
  - Dokumentationspflichten



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Wünsche und Bedürfnisse des Kunden

- Subjektive Vorstellungen des Kunden
- Einstieg in den Beratungsprozess
- Exploration des Kunden > Ermittlung der Bedürfnisse
- **Beachte:**

In der EU – Vermittlerrichtlinie ist von „needs“ die Rede, d.h. tatsächlicher „Bedarf“ nach bestimmter Risikovorsorge ist entscheidend





## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Anlassbezogene Fragepflicht

- Anlass bestimmt Art, Umfang und Intensität der Beratung, § 42c Abs. 1 S. 1 VVG
  - Komplexität des Produktes
  - Risikoumfeld (Person, Situation des VN)



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Anlassbezogene Beratung**
    - Art und Umfang der Beratung und Prämie sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen
    - Bei wenig komplexen Standardprodukten ist in der Regel keine langwierige Beratung gefordert



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Anlassbezogene Beratung

##### – Beispiel:

*Ein Makler sieht die Hundehaftpflichtversicherung als einfaches Produkt an und berät hierzu nicht.*

Zutreffend?



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Anlassbezogene Beratung

– Gesetzesbegründung:

- Hundehaftpflichtversicherung: „einfaches Standardprodukt“
- Lebensversicherung: „komplizierter Vertrag“

#### **Beachte:**

Diese Beurteilung ist fraglich. Die Rechtsprechung wird dies ausgestalten müssen. Es verbleibt bei einem derartigen Verhalten ein Haftungsrisiko, weil sich mE eine pauschale Betrachtung verbietet.

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Notwendige Risikoanalyse

##### – Grundlage:

Versicherungsmakler sind verpflichtet, einen individuellen und passenden Versicherungsschutz zu besorgen.

(BGH IV a ZR 190/83; „Sachwalter – Urteil“)

– Str., ob Risikoanalyse – Bögen erforderlich sind

##### – Beachte:

**Umfassende Risikoanalysebögen sind durch den Arbeitskreis „EU – Vermittlerrichtlinie – Dokumentation“ erstellt worden.**

##### **Quelle:**

<http://www.vermittlerprotokoll.de/ergebnis/risikoanalysen/risikoanalysen.php>

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Rat und Begründung

– **Makler sind verpflichtet, die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben, § 42c Abs. 1 Satz 1 VVG**

– **Hinweis:**

**keine gesetzlichen Vorgaben zum Umfang der Begründung.**

- **Beachte:**

Arbeitskreis „EU – Vermittlerrichtlinie – Dokumentation“ hat  
„Auswahlkriterien für den Rat des Maklers“ entwickelt

**Quelle:**

<http://www.vermittlerprotokoll.de/ergebnis/auswahl/auswahlkriterien.php>



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Rat und Begründung**
    - Drei relevante Gruppen von Auswahlkriterien:
      - Gesellschaftsqualität
      - Produktqualität
      - Servicequalität



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Rat und Begründung**
    - Finanzstärke
    - Insolvenzschutzsicherungs fonds
    - Bedingungen
    - Preis
    - Rentabilität/Anlagerisiko
    - Kalkulation
    - Antragsgestaltung
    - Service
    - Tarifmerkmale





## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ **Beratungsverzicht**

- Kunde kann gem. § 42c VVG auf Beratung und Dokumentation verzichten
- Gesonderte schriftliche Erklärung
- Schriftliche Hinweis, dass sich der Beratungsverzicht auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen den Makler negativ auswirken kann
- **Sonderfall: Unternehmerklärung**



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Beratung am Telefon oder im Internet**
    - Gesetz sieht keine Besonderheiten für diese Vertriebswege vor
    - Makler ist verpflichtet, den Kunden anlassbezogen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, ihn zu beraten und einen Rat zu erteilen
    - **Sonderproblem: Beratungsverzicht (s.o.)**
    - §§ 48a – 48e VVG (Fernabsatzverträge)

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Dokumentationspflichten

##### – Beispiel:

*Der Kunde interessiert sich für eine PKV. ER stellt einen Antrag. In dem Beratungsgespräch fragt er den Vermittler, ob er nun in der GKV kündigen kann. Der Vermittler erklärt, er solle damit noch bis zur unwiderruflichen Annahme des Antrages der PKV warten. Der Kunde kündigt trotzdem. Die PKV lehnt seinen Antrag ab.*

*Nun nimmt er den Makler mit der Behauptung, er habe ihn nicht über die Risiken bei einer Kündigung der GKV aufgeklärt, in Regreß.*

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Dokumentationspflichten

##### – Inhalte der Dokumentation (nicht gesetzl. vorgeschrieben).

- Name, Anschrift des Erstellers
- vollständige Erstinformation
- Vollständige Mitteilung der Beratungsgrundlage
- Entscheidung des Kunden und seine Gründe
- Ort, Datum. Unterschrift des Maklers
- Kenntnisnahmeerklärung des Kunden

#### **Hinweis:**

**Dokumentation kann auch als Maklerauftrag ausgestaltet werden**

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG

#### ▪ Dokumentationspflichten

##### – Form:

- Klar und verständlich (keine „Fachchinesisch“)
- Textform
  - ausn. mündlich, wenn Kunde dies wünscht oder vorläufige Deckung gewährt wird >
  - Nachlieferung unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein)
  - Hauptanwendungsfall: telefonische Beratung

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Dokumentationspflichten**
    - **Zeitpunkt:**
      - Vor Abschluss des Vertrages
      - Problem: verschiedene Anwendungsfälle denkbar
        - Standardfall: vor Zugang der Police
        - Antragsabweichung: mit Zugang der Police
        - Policenmodell: mit Zugang der Police



## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- ▶ **Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 42c VVG**
  - **Dokumentation**
    - **Dokumentationsverzicht**
      - grds. möglich
      - Grundsätze des Beratungsverzichts gelten (s.o.)
      - Ausnahme

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### ► Schadensersatzpflicht

- Bei Verletzung der Informations-, Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten >

Schadensersatzanspruch des VN gem. § 42e VVG

- § 42 e VVG tritt neben § 280 BGB (Stichwort: Sachwalter – Haftung)

- **Hinweis:**

Eine Verschärfung des Haftungsrechts ist durch die neue Norm daher nicht gegeben.

**aber:**

Durch die Verdeutlichung einer eigenen Haftungsnorm wird das Thema Haftung weiter in den öffentlichen Fokus rücken.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## Kontakt:

**Matthias W. Kroll, LL.M.**

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Lehrbeauftragter an der HAW Hamburg

Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569-0 Fax: 040/238569-10

Web: [www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de) Mail: [kroll@nkr-hamburg.de](mailto:kroll@nkr-hamburg.de)

**DR. NIETSCH & KROLL**

**Rechtsanwälte**

## Hinweis:

Trotz einer gewissenhaften Bearbeitung dieser Präsentation kann für die Inhalte keine Haftung übernommen werden.